

beobachten¹¹⁸⁾, die dann am Ende zur Bildung eines gesonderten Vermögens der Kapitel führten. Das ganze Verfahren und der Verlauf der Dinge lassen erkennen, daß man tastend nach Möglichkeiten suchte, den Übelständen abzuhelpen, welche die wirtschaftliche Grundlage der Bistümer für die Durchführung ihrer kirchlichen Aufgaben zu gefährden oder überhaupt unmöglich zu machen drohten. Schon aus den Gründen, die zur Ausscheidung eines gesonderten Vermögens der Kapitel führten, wird klar, daß nun das Bischofsgut den gesamten Reichsdienst zu tragen hatte. Die *mensa fratrum*¹¹⁹⁾, wie man das Kapitels(Konvents-)gut gelegentlich nannte, diente ihrerseits nicht nur dem persönlichen Lebensunterhalt und der Bekleidung der Kapitelsangehörigen, sondern hatte darüberhinaus auch noch für den Unterhalt der Gebäude, die Armenpflege und alle sonstigen kirchlichen Aufgaben aufzukommen. Kurz, dieser meistens sehr kleine Vermögensteil übernahm fast alle Aufgaben, denen, mindestens nach kirchlicher Ansicht, das Gesamtvermögen hätte dienen müssen.

Das Bischofsgut — den Ausdruck *mensa episcopalis (episcopi)* erwähnt P o e s c h l übrigens für die Karolingerzeit an keiner Stelle¹²⁰⁾ — hatte erst recht keine eingeeengte Zweckbestimmung im Wortsinne von Tafelgut. Wohl bestritt der Bischof seinen Lebensunterhalt, die Kosten seiner Hofhaltung aus dem Bischofsgut, aber ebensogut mußte er aus dem ihm verbleibenden — größeren — Teil des ehemaligen Gesamtvermögens seines Bistumes die Stiftsvasallität belohnen, die Servitien leisten und die Jahresgeschenke an den König, sowie endlich auch die Aufwendungen und Kosten bestreiten, die ihm aus persönlicher Verwendung im Staatsdienst, etwa als Königsbote oder als Gesandter an fremden Höfen erwachsen¹²¹⁾. Wenn demnach der Karolingerzeit der Begriff der *mensa episcopalis* im Sinne eines der Hofhaltung des Bischofs ge-

¹¹⁸⁾ Ebd. S. 2 f., 16 ff. u. 21 ff.

¹¹⁹⁾ Vgl. ebd. S. 91.

¹²⁰⁾ Er fehlt z. B. in der Zusammenstellung bei P o e s c h l 2, 95 f.

¹²¹⁾ Hinsichtl. der Belastung der Klöster durch den Reichsdienst siehe Voigt a. a. O. S. 26 ff., wegen der Gründe für die Teilungen ebd. S. 79 ff. — Was P o e s c h l positiv über Bischofs- und Abtsgut aussagt, steht zur Hauptsache in der Einleitung des 1. Bandes S. 4 ff. ohne Belege und im 1. Teil des 2. Bandes. Er behandelt sonst — und insoweit ist der Buchtitel irreführend — die Ausscheidung der Sondervermögen und ihre Zusammensetzung. Vermutlich sollte das Fehlende in dem nie erschienenen 2. Teil des 3. Bandes folgen. Seine Feststellung (2, 174), das Prälategut (Bischofs- und Abtsgut) könne nur negativ gefaßt werden, gerade wie es sich nur negativ geformt habe, — „es umfaßte eben alles Kathedralgut nach Ausschluß der ausgeschiedenen Teile“ — ist aber in keiner Weise zu beanstanden.